

BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2021.7 vom 2. März 2022

BS Appellationsgericht, 2022-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZK.2021.7

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2021.7 du 2 mars 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZK.2021.7 del 2 marzo 2022

Erwägungen

E. 20

18 vom 25. Juni 2021 E. 5.3). Erforderlich für den Beginn des Verzugszinsenlaufs ist dementsprechend eine Mahnung. Die Klägerin hat der Beklagten die Vergütung für das Jahr 2019 am 26. August 2019 in Rechnung gestellt, wobei der jeweilige Zahlungstermin und Verfalltag auf der eingeklagten Rechnung angegeben ist (vgl. Klagebeilage 5). Die von der Klägerin eingereichten Rechnungen enthalten den Vermerk «zahlbar bis 02.10.2019». Nach Lehre und Rechtsprechung handelt es sich hierbei um eine sogenannte befristete Mahnung, mit der Konsequenz, dass der Schuldner im Falle der Nichtbezahlung mit Ablauf des letzten Tags der Zahlungsfrist ohne Weiteres in Verzug gerät (Vetter/Buff, Verzugszinsen bei «zahlbar innert 30 Tagen», in: SJZ 115/2019, S. 151 mit weiteren Hinweisen; KGer GR ZK2 20 18 vom 25. Juni 2021 E. 5.3). Die weiteren von der Klägerin erwähnten Mahnungen haben auf den Beginn des Verzugszinsenlaufs keine Auswirkung, soweit ■ wie vorliegend ■ auf die Mahnung hin keine Zahlung erfolgt (Vetter/Buff, a.a.O., S. 153). Folglich geriet die Beklagte durch das Ausbleiben der Zahlung mit Ablauf der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist in Verzug, wobei der Tag, welcher auf den letzten Tag der Zahlungsfrist folgt, der erste ist, für den der Verzugszins geschuldet ist (vgl. Vetter/Buff, a.a.O., S. 152; KGer GR ZK2 20 18 vom 25. Juni 2021 E. 5.3). Somit ist der Verzugszins seit dem 3. Oktober 2019 geschuldet.

3. Entscheid und Prozesskosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.